

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2024	ausgegeben zu Saarbrücken, 18. Dezember 2024	Nr. 85
------	--	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Regelung zur Organisation der Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt
der Universität des Saarlandes (KoWA)

Vom 10. Oktober 2024.....

744

Regelung zur Organisation der Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt der Universität des Saarlandes (KoWA)

Vom 10. Oktober 2024

Das Präsidium der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 18 Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 und § 30 Absatz 2 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555), nach Stellungnahme des Senats und mit Zustimmung des Hochschulrats folgende Regelung zur Organisation der Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt der Universität des Saarlandes (KoWA) getroffen, die hiermit veröffentlicht wird:

§ 1

Rechtliche Stellung der Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt

Unter der Verantwortung des Präsidiums besteht als zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 30 SHSG die Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt der Universität des Saarlandes (KoWA).

§ 2

Zweck und Aufgaben der Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt

(1) Die KoWA dient der arbeitsweltorientierten Forschung und Lehre und erbringt sozialinnovative Wissenschaftsdienstleistungen. In diesem Rahmen fördert sie die Zusammenarbeit zwischen Arbeitnehmerschaft und Wissenschaft.

(2) Im Rahmen der Zwecksetzung nach Absatz 1 obliegen der KoWA insbesondere folgende Aufgaben:

1. Initiierung, Entwicklung, Moderation, Unterstützung und Begleitung sowie Vernetzung von Forschungs- und Lehrprojekten von Mitgliedern und anderen Einrichtungen der Universität und auf Grund der hierzu abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung Einrichtungen der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htwsaar), die die Arbeitswelt in den Mittelpunkt stellen; Durchführung von Vorstudien, Gutachten und von transferorientierten arbeitsweltbezogenen Forschungsprojekten;
2. Sozialinnovative Wissenschaftsdienstleistungen, insbesondere durch eigenkonzipierte Lehrveranstaltungen (Seminare), Weiterbildung, Tagungen, Workshops, Organisationsberatungen, Publikationen etc., um die sozialen Rahmenbedingungen der arbeitenden Menschen in den Unternehmen und in der Gesellschaft zeitgemäß zu thematisieren und soziale Innovationen zur Diskussion zu stellen.

(3) Die KoWA arbeitet im Rahmen ihrer Aufgabenstellung nach Maßgabe der von der Universität und der htwsaar hierzu abgeschlossenen Vereinbarungen eng mit der Arbeitskammer des Saarlandes und dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Saar zusammen.

(4) Die KoWA berichtet zweimal jährlich dem Präsidium der Universität und dem Präsidium der htwsaar über ihre Arbeiten.

§ 3

Leitung der Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt

(1) Die Leiterin/Der Leiter der Kooperationsstelle wird von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten auf Vorschlag des Senats im Benehmen mit der htwsaar, der Arbeitskammer des Saarlandes und dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Saar widerruflich bestellt.

(2) Die Wahrnehmung der Aufgaben der Leiterin/des Leiters ist für die Dauer der Bestellung Dienstaufgabe einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/eines wissenschaftlichen Mitarbeiters.

(3) Vorgesetzte/Vorgesetzter der Leiterin/des Leiters ist die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident oder ein von ihr/ihm benanntes Mitglied des Präsidiums.

(4) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident kann im Einvernehmen mit der Leitung eine Stellvertretung widerruflich bestellen.

§ 4 Aufgaben der Leitung

(1) Der Leitung obliegt es,

1. für eine sachgerechte und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung im Rahmen der hierfür geltenden Bestimmungen zu sorgen soweit nicht die Zuständigkeit des Beirates gegeben ist,
2. die Berichte nach § 2 Absatz 4 zu erstellen und über den Beirat den Präsidien der Universität und der htwsaar zuzuleiten,
3. die Einstellung und Entlassung des Personals der KoWA zu beantragen.

(2) Die Leiterin/Der Leiter ist Vorgesetzte/Vorgesetzter des der KoWA zugeordneten Personals und ist für dessen sachgerechten Einsatz verantwortlich. Über die Wiederbesetzung freiwerdender Stellen entscheidet die Universität auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters.

§ 5 Beirat und ständige Kommission

(1) Zur Beratung der Leitung und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Universität, htwsaar, Arbeitskammer des Saarlandes und dem Deutschen Gewerkschaftsbund – Saar wird ein Beirat eingerichtet.

(2) Der Beirat beschließt allgemeine Empfehlungen für die Arbeit der KoWA und nimmt gutachterlich Stellung zu Forschungsanträgen an die Arbeitskammer des Saarlandes.

(3) Der Beirat nimmt die Berichte nach § 2 Absatz 4 entgegen und erörtert sie.

(4) Dem Beirat gehören an:

1. die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident und die Präsidentin/der Präsident der htwsaar oder ein von ihr/ihm benanntes Mitglied des Präsidiums qua Amt,
2. die/der Vorsitzende des Vorstandes der Arbeitskammer des Saarlandes qua Amt,
3. die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer der Arbeitskammer des Saarlandes qua Funktion,
4. die/der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Saar qua Funktion,
5. zwei Mitglieder der Universität, die von der Universitätspräsidentin/vom Universitätspräsidenten und zwei Mitglieder der htwsaar, die von der Präsidentin/vom Präsidenten der htwsaar jeweils im Einvernehmen mit dem Beirat berufen werden,
6. zwei Mitglieder aus dem Kreis der Arbeitskammer des Saarlandes und zwei Mitglieder aus dem Kreis des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Saar, die auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Vorstandes der Arbeitskammer des Saarlandes bzw. auf Vorschlag der/des Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes - Saar von der Universitätspräsidentin/dem Universitätspräsidenten und der Präsidentin/dem Präsidenten der htwsaar im Einvernehmen mit dem Beirat berufen werden,
7. jeweils ein von der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde und von der für die Arbeitskammer zuständigen obersten Landesbehörde entsandtes Mitglied, jeweils mit beratender Stimme.
8. Gäste aus anderen Bereichen der Landesregierung auf Vorschlag des Beirats sind möglich.

(6) Die Amtszeit der entsandten oder berufenen Mitglieder beträgt drei Jahre.

(7) Die Universitätspräsidentin/Der Universitätspräsident, die Präsidentin/der Präsident der htwsaar, die/der Vorsitzende der Arbeitskammer und die/der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Saar alternieren alle zwei Jahre in Vorsitz und Stellvertretung.

(8) Als ständige Ansprechstelle der Leitung der KoWA bildet der Beirat eine ständige Kommission. Der ständigen Kommission gehören die Universitätspräsidentin/der Universitätspräsident oder ein von ihr/ihm benanntes Mitglied des Präsidiums, die Präsidentin/der Präsident der htwsaar oder ein von ihr/ihm benanntes Mitglied des Präsidiums, die/der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Saar, die Hauptgeschäftsführerin/der Hauptgeschäftsführer der Arbeitskammer des Saarlandes sowie ein Mitglied der Universität und ein Mitglied der htwsaar, die vom Beirat aus dem Kreis seiner Mitglieder gewählt werden. Für die Universitätspräsidentin/den Universitätspräsidenten, die Präsidentin/den Präsidenten der htwsaar, die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Arbeitskammer und die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Deutschen Gewerkschaftsbundes – Saar wählt der Beirat aus seiner Mitte jeweils eine Stellvertretung.

(9) Die Leitung gehört dem Beirat und der ständigen Kommission an. Im Beirat hat sie kein Stimmrecht.

(10) Der Beirat tritt zweimal, die ständige Kommission mindestens viermal jährlich ansonsten auf Antrag eines seiner/ihrer Mitglieder zusammen.

§ 6 Inkrafttreten/Übergangsregelung

(1) Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Regelung zur Organisation der Kooperationsstelle Wissenschaft und Arbeitswelt der Universität des Saarlandes (KoWA) vom 2. November 2004 (Dienstbl. S. 752) außer Kraft.

(2) Der bestehende Beirat nimmt die Aufgaben des Beirats nach dieser Regelung bis zum 28. Februar 2025 wahr.

Saarbrücken, 13. Dezember 2024

Der Universitätspräsident

gez. Univ.-Prof. Dr. Ludger Santen
Präsident der Universität des Saarlandes